

Barrierefreiheit 2016

Mag. Aaron Banovics

Büro des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderung
Babenbergerstraße 5 - 1010 Wien

aaron.banovics@sozialministerium.at
www.behindertenanwalt.gv.at

Integra 2016; Wels, am 27. April 2016



Behindertenpolitische Grundlagen

International

RL 2000/78/EG
Gleichbehandlungs-
rahmenrichtlinie

UN-BRK
UN-Behinderten-
rechtskonvention

National

Antidiskriminierungs-
gesetze
(BGStG, BEinstG)

Nationaler
Aktionsplan
Behinderung
2012-2020
(NAP)



Anti-Diskriminierungsgesetze des Bundes

Umfassendes Diskriminierungsverbot:

- im Bereich der Bundesverwaltung,
- Beim Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- In der Arbeitswelt

soweit die **Regelungskompetenz des Bundes** gegeben ist.



Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist Grundvoraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe, denn:

- Barrieren hindern Menschen an der Teilhabe in der Gesellschaft.
- Österreich bekennt sich durch die Anerkennung der UN-BRK (2008) zur Inklusion von Menschen mit Behinderung und damit zum Abbau von Barrieren.



Mittelbare Diskriminierung: § 5 Abs 2 BGStG

„Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn **dem Anschein nach neutrale** Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche **Menschen mit Behinderungen** gegenüber anderen Personen **in besonderer Weise benachteiligen können**, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“

→ **Barrieren**



Barrierefreiheit gem. § 6 Abs 5 BGStG

Barrierefreiheit bedeutet, dass Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

- möglichst ohne fremde Hilfe
- ohne besondere Erschwernis
- und in der allgemein üblichen Weise

gewährleistet sind.



Beurteilung gem. § 6 Abs 4 BGStG

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.



Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Beispiele für mögliche Diskriminierungen

- Die Räumlichkeiten in einer Bezirkshauptmannschaft, welche für Führerscheinbeantragungen und –ausgaben verwendet werden, sind für eine Person mit Mobilitätseinschränkung nicht zugänglich.
- Ein Lebensmittelgeschäft in einem Einkaufszentrum verwendet Klarglaspanele zur Raumabgrenzung.
- Eine Verkehrsstation eines Eisenbahnunternehmens erfüllt beim nicht die erforderlichen Beleuchtungsstarken gem. TSI.



Arten von Barrieren

- Bauliche Barrieren
- Kommunikative Barrieren
- Kognitive Barrieren
- Organisatorische Barrieren



Stichtag 1.1.2016: Was hat sich geändert?

- Bauliche Barrieren seit 1.1.2016
- Kommunikative Barrieren seit 1.1.2006
- Kognitive Barrieren seit 1.1.2006
- Organisatorische Barrieren seit 1.1.2006



Ausnahme: Unverhältnismäßige Belastungen

Grundsätzliche Kriterien bei der Beurteilung einer Diskriminierung gem. § 6 Abs 3 BGStG:

- der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei,
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
- die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit,
- die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises



Ausnahme: Unverhältnismäßige Belastungen

Sollte der Beseitigung einer Diskriminierung unverhältnismäßige Belastungen gegenüber stehen, so sind dennoch **zumutbare Maßnahmen** zu ergreifen, die zumindest eine **größtmögliche Annäherung an die Gleichstellung** ermöglichen. (§ 6 Abs 3 BGStG)



Beachte: Kommentar zum BGStG:

Wenn ein Gebäude, in dem Waren und Dienstleistungen angeboten werden, baurechtskonform errichtet wurde, kann nicht grundsätzlich von einem diskriminierungsfreien Angebot ausgegangen werden:

„Da die Rechtswidrigkeit einer Diskriminierung nicht in der Gestaltung des Gebäudes, sondern in der mangelnden (...) Zugänglichkeit eines Angebots läge, könnte wohl auch die Einhaltung der Bauordnung als solche allein eine Qualifizierung einer nicht barrierefreien Situation als Diskriminierung nicht verhindern. Trifft geltendes Baurecht aber ausdrücklich Anordnungen über barrierefreies oder „behindertengerechtes“ Bauen, wird dies wohl bei der Prüfung einer behaupteten Diskriminierung zu berücksichtigen sein.“



Rechtsfolgen einer Diskriminierung gem. BGStG

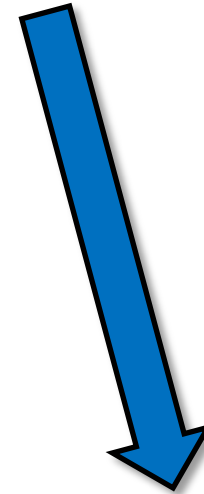
Schlichtungsverfahren

beim Sozialministeriumservice



Vereinbarung

(z.B. Beseitigung der empfundenen Diskriminierung)



Möglichkeit zur Klage bei Gericht

(Schadenersatz)



Das Schlichtungsverfahren gem. § 14 BGStG

Das Schlichtungsverfahren stellt einen verpflichtenden Einigungsversuch dar.

- Instrument zur außergerichtlichen Konfliktlösung
- bietet die Möglichkeit, einvernehmlich auch „kreative“ Lösungen zu finden.
- Wird von Betroffenen – Menschen mit Behinderungen – oder mit diesen assoziierten Personen beantragt



Stichtag 1.1.2016: Was ändert sich?

Mit dem 1.1.2016 endete die 10-jährige Übergangsfrist, welche den Geltungsbereich des Diskriminierungsverbots einschränkt.

Die Übergangsfrist:

- **Betraff Maßnahmen der baulichen Barrierefreiheit**
- **War anwendbar auf Bestandsbauten und Einrichtungen des Schienenverkehrs, welche vor dem 1.1.2006 bewilligt wurden**
- **Für neuere Bauten und Schienenfahrzeuge sowie für andere Aspekte der Barrierefreiheit galt diese Erleichterung nicht!**



Stichtag 1.1.2016: Was ändert sich?

- Bauliche Barrieren seit 1.1.2016
- Kommunikative Barrieren seit 1.1.2006
- Kognitive Barrieren seit 1.1.2006
- Organisatorische Barrieren seit 1.1.2006



Stichtag 1.1.2016: Erfahrungen & Erwartungen

Aus der Sicht der Behindertenanwaltschaft:

- Vermehrte Anfragen von Planerinnen und Planern hinsichtlich barrierefreien Bauens.



Stichtag 1.1.2016: Erfahrungen & Erwartungen

Aus der Sicht der Behindertenanwaltschaft:

- Berücksichtigung der Bestimmungen des BGStG in der Normenarbeit – ÖN als technische Operationalisierung.



Stichtag 1.1.2016: Erfahrungen & Erwartungen

Aus der Sicht der Behindertenanwaltschaft:

- Zertifikat zur Steigerung von Barrierefreiheit



Stichtag 1.1.2016: Erfahrungen & Erwartungen

Aus der Sicht der Behindertenanwaltschaft:

- **Größeres Aufkommen von Schlichtungsverfahren?**



Fazit

- Mit **1.1.2016** wurde der Geltungsbereich des BGStG auf bauliche **Barrieren im Bestand** ausgedehnt.
- Das BGStG benennt **Kriterien für eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit**, die in manchen Fällen durch **Gesetze, Verordnungen oder Normen** näher ausgeführt werden.
- Die Behindertenanwaltschaft empfiehlt den Kontakt und ggf. Koordination mit den **Interessensvertretungen** von Menschen mit Behinderungen, da diese Personengruppe die **Rechtsfolgen nach dem BGStG** auslösen kann.

